



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF  
Per Email  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2022 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Änderung der Kollektivanlagenverordnung (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv hat die Einführung dieser kollektiven Kapitalanlage nach Schweizer Recht explizit begrüsst, da damit die notwendigen Rahmenbedingungen für innovative Fondslösungen, die im internationalen Vergleich bisher nicht konkurrenzfähig sind, geschaffen werden. Dadurch soll der Fondsplatz Schweiz und damit der Finanzplatz insgesamt gestärkt werden, indem Geschäfte, die nach Luxemburg abgewandert sind, wieder in die Schweiz zurückgeholt werden können. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnungsänderung stellt der sgv folgende Forderungen auf:

*Streichung:* Damit das vorhin angesprochene Potenzial ausgeschöpft werden kann, muss die Umsetzung der Gesetzesvorlage auf Verordnungsstufe insbesondere im Vergleich zu Luxemburg mindestens gleichwertig und flexibel ausgestaltet werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt diesen Anspruch leider nicht. So beinhaltet die Vorlage zahlreiche Bestimmungen, die keinerlei Bezug zum L-QIF haben und für alle Fonds oder Depotbanken generell gelten sollen (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 6 sowie Abs. 7, Art. 108a Abs. 2 Bst. e, Art. 12a Abs. 5, Art. 31 Abs. 1 und 4, Art. 32 Abs. 1, Art. 32b, Art. 33, Art. 34 Abs. 1 und 4, Art. 31a, Art. 67 Abs. 2bis sowie Erläuterungsbericht zu Art. 104). Bleiben diese Anpassungen bestehen, würde das vergebene Ziel der Stärkung des Fondsstandorts Schweiz verunmöglicht. Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind entsprechend zu streichen.

*Anpassungen:* Erstens muss die Erläuterung zu den Verwahrungsaufgaben der Depotbanken (vgl. Erläuterungsbericht zur Art. 104 Abs. 2 E-KVV) dahingehend korrigiert werden, dass sich die Verwahrungspflicht der Depotbanken auf «bankable Assets» beschränkt, d.h. Finanzinstrumente, die entweder der Depotbank physisch übergeben werden oder übertragbar sind und auf einem Depot bei Dritt- oder Zentralverwahrern aufbewahrt werden können.

Zweitens ist festzuhalten, dass die Aufbewahrung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nicht in den Geltungsbereich des KAG fällt. Es gilt daher sicherzustellen, dass die KKV nicht darüber hinaus geht.

Drittens sind auf Bestimmungen, die eine detaillierte Kenntnis des jeweiligen tatsächlichen Anlegerkreises voraussetzen zu verzichten, da diese in die etablierte Praxis eingreifen und die Komplexität massiv erhöhen würden.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor